

Studien- und Prüfungsordnung [Satzung] der DSHH vom 28. Juni 2019

**für den Master Studiengang Digital Business
und Innovation der Dualen Hochschule
Schleswig-Holstein**

**- staatlich anerkannte Hochschule für ange-
wandte Wissenschaften in Trägerschaft der
Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHS: 17. Dezember 2019

Aufgrund des § 76 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG-SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 21. Februar 2018 (GVOBl. S-H. S. 58, wird nach Beschlussfassung des Senats vom 28. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein.
- (2) Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen im Prüfungsverfahren trifft der zuständige Prüfungsausschuss (siehe § 17).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt bei der Studentin oder dem Studenten gemäß § 49 Abs. 4 HSG einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Hochschulabschlüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium Digital Business und Innovation ist der erfolgreiche Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik oder anderer vergleichbarer Studiengänge mit ökonomischen oder Informatik-Anteilen. Die Feststellung der Vergleichbarkeit erfolgt durch die Leitung des Prüfungsamtes.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, deren vorausgegangenes Studium weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Punkte umfasst, können nur unter Auflage zu dem 90 ECTS Masterstudiengang Digital Business und Innovation zugelassen werden und müssen die fehlenden Kompetenzen nachholen. Nachzuweisende Kompetenzen sowie der späteste mögliche Zeitpunkt für deren Nachweis werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch das Prüfungsamt bei Studienbeginn als Auflage mitgeteilt.
- (4) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse durch die erfolgreiche Absolvierung der Englischmodule der Bachelorstudiengänge BWL oder WINF der DSHS oder vergleichbarer zukünftiger Studiengänge der DSHS oder anderer Hochschulen nachweisen, durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER), z. B. eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation.

§ 3 Studiengangsprofil und Studienziel

- (1) Der Studiengang Digital Business und Innovation ist ein anwendungsorientierter, konsekutiver Masterstudiengang, berufsbegleitend.
- (2) Das Masterstudium „Digital Business und Innovation“ bereitet gezielt auf eine Führungsposition im Bereich Business Development, Strategy und Strategic Innovation vor. Er eröffnet vielfältige Karrierechancen in einem dynamischen und zukunftssträchtigen Themenfeld und internationale Perspektiven. Er versteht sich als Sprungbrett für Karrieren im Zeitalter der Digitalisierung.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Inhalt des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier bzw. fünf Studiensemester. Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (auch bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber) angeboten wird, besteht nicht.
- (2) Das Studium an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein ist modularisiert aufgebaut. Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene, zeitlich begrenzte Lerneinheit dar. Die Module sind mit ihren angestrebten Lernergebnissen und Lerninhalten dokumentiert. Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen i. d. R. mit obligatorischen Prüfungen ab. Die Prüfungen führen zu einer jeweiligen Modulnote. Module ohne obligatorische Prüfungsleistung führen zu den Optionen bestanden/nicht bestanden.
- (3) Für die Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte ist das Curriculum maßgebend.

§ 5 Modul- und Prüfungsübersicht

- (1) Für jeden Studiengang der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein sind eigenständige Modul- und Prüfungsübersichten zu dokumentieren, aus denen alle zu belegenden Module mit ihren Prüfungsleistungen erkennbar sind.
- (2) Module werden unterschieden in Pflichtmodule, die von den Studentinnen und Studenten des jeweiligen Studienganges obligatorisch zu belegen sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem oder mehreren Modulkatalogen mit begrenztem Modulangebot gewählt werden müssen.

§ 6 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Zuteilung von ECTS-Punkten (Leistungspunkte/Credits) basiert auf erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen. Für einen erfolgreichen Master-Abschluss muss die Studentin bzw. der Student insgesamt 90 ECTS-Punkte bei 4 Semestern, optional 120 ECTS-Punkte bei 5 Semestern erworben haben. Durch die ECTS-Punkte wird der Arbeitsaufwand der Studentin oder des Studenten dokumentiert, der sich ergibt aus Vorlesungen, Übungen, Selbststudium, Vorbereitung auf und durch Teilnahme an Prüfungen, für die Bearbeitung von Projekten und Erstellung von Präsentationen sowie für die Erstellung der Abschluss-Thesis. Der zeitliche Arbeitsaufwand für einen Leistungspunkt wird auf 26 Stunden festgelegt.

§ 7 Anmeldung

- (1) Die Studentinnen und Studenten gelten durch die Studienplatzzusage der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein zu jedem ersten Versuch einer Prüfungsleistung ihres Studiums automatisch als angemeldet.
- (2) Die Termine werden gemäß Prüfungsplan vom Prüfungsamt im jeweiligen Semester bekannt gegeben. Die Teilnahme ist verbindlich, Versäumnisse regelt § 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8 Nachteilsausgleich

- (1) Auf die Belange insbesondere von behinderten Studentinnen und Studenten wird bei der Durchführung von Prüfungen Rücksicht genommen. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Prüfungstag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann zur Entscheidungsfindung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 9 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu den Prüfungsleistungen der Module kann nur zugelassen werden, wer die Teilnahmevoraussetzungen des zugehörigen Moduls erfüllt. Diese sind ggf. in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) Zur Zulassung zur Master-Thesis siehe § 14.

§ 10 Formen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (2) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (3) Ein Zwischenbericht ist die Sonderform einer Hausarbeit und dient der Dokumentation eines berufspraktischen Zeitraums ggf. unter Vorgabe einer fachspezifischen Thematik.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern bewertet, die in der jeweiligen Studiengruppe als Fachdozentin oder als Fachdozent eingesetzt sind.

- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 einzelne Noten um 0,3 nach oben oder nach unten verändert werden, jedoch sind Noten 4,3 und 4,7 nicht möglich. Noten unter 1 und über 5 sind nicht zugelassen.
- (4) Die Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn diese mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (5) Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung in ihrem ersten Versuch muss auf begründeten schriftlichen Antrag der Studentin oder des Studenten von einer weiteren fachlich geeigneten Prüferin oder einem weiteren fachlich geeigneten Prüfer bewertet werden. Wiederholungsprüfungen, die mit einer „nicht-ausreichend“ bewertet wurden, müssen von einer weiteren fachlich geeigneten Prüferin oder einem weiteren fachlich geeigneten Prüfer bewertet werden.
- (7) Die zu erbringende Prüfungsleistung jedes Moduls ist mit den erreichten „Leistungsprozenten“ (0-100%) und ihrer entsprechenden Note oder „bestanden“ auszuweisen.
- (8) Eine Prüfungsleistung eines Moduls kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, die von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt und bewertet werden. Sollte eine Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, die von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt und bewertet werden, dann ist die Modulgesamtnote auf Basis der insgesamt erreichten „Leistungsprozente“ (0–100%) zu ermitteln.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wird eine Prüfungsleistung krankheitsbedingt versäumt, ist spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen ein ärztliches Attest in der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein vorzulegen. Andernfalls wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Wird eine Prüfungsleistung wiederholt krankheitsbedingt versäumt, ist mit der zweiten Nachhol-möglichkeit ein amtsärztliches Attest beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (2) Ein Versäumnis einer Prüfungsleistung aus einem anderen wichtigen Grund, z. B. Hochzeit in der Familie, muss dem Prüfungsamt i. d. R. mindestens 5 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und beantragt werden. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet über die Zustimmung erfolgt.

Erfolgt keine Zustimmung des Prüfungsamtes ist die Prüfungsleistung zu erbringen. Wird die Prüfungsleistung dennoch versäumt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ zu bewerten.

- (3) Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbringt. Der wichtige Grund ist dem Prüfungsamt vor Ablauf der Bearbeitungsfrist schriftlich glaubhaft zu machen.
- (4) Für eine berechtigt nachzuholende Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 und 2 führt die Duale Hochschule Schleswig-Holstein mit der zuständigen Prüferin oder dem Prüfer eine Nachholung der Prüfung spätestens im darauf folgenden Semester der Studiengruppe durch.
- (5) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von dem Prüfungsausschuss bestätigt, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Andernfalls wird die Prüfungsleistung nachgeholt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung - ausgenommen die Master-Thesis - kann zweimal wiederholt werden. Die Terminierung dazu erfolgt vom Prüfungsamt der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein, welches die betreffende Studentin oder den betreffenden Studenten darüber rechtzeitig informiert.
- (2) Einzelne Prüfungsteile einer Prüfungsleistung können nicht separat wiederholt werden, sondern nur die Prüfungsleistung im Ganzen. Bei einer wiederholten Prüfungsleistung zählt als Bewertung das Ergebnis des letzten Wiederholungsversuchs.

§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Erfolgreich an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anerkennung, Anrechnung oder Ablehnung wird auf Antrag vom Prüfungsamt entschieden.
- (2) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „extern erbracht“ aufgenommen und im Zeugnis ausgewiesen.

- (3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Zum Studienbeginn i. d. R. im ersten Fachsemester sind die zur Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsamt vorzulegen. Die Beweislast, dass ein Antrag die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (4) Einschlägige berufspraktische bzw. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Gesetzes über Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein zu max. 50 % der zu erwerbenden Leistungspunkte angerechnet werden. Das Prüfungsamt entscheidet hierüber im Einzelfall auf schriftlichen Antrag.
- (5) Ablehnungen werden schriftlich begründet. Die Beweislast, dass ein Antrag die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (6) Eine Leitlinie regelt das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung im Detail.

§ 15 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass der Student oder die Studentin eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann. Zugelassen werden alle Studentinnen und Studenten nach der Absolvierung aller gemäß Curriculum vorgesehenen Module im vierten bzw. fünften (wenn 120 ECTS-Punkte erworben werden sollen) Semester.
- (2) Das Thema der Master-Thesis muss einen anwendungspraktischen Bezug haben. Das Thema der Master-Thesis ist von der Studentin oder dem Student spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsamt festgelegten Beginn der Arbeit einzureichen. Die Dekane entscheiden über die Genehmigung des Themas.
- (3) Die Master-Thesis kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt fünf Monate. Die Master-Thesis ist von der Studentin oder dem Student spätestens zum, vom Prüfungsamt festgesetzten, Termin im Prüfungsamt abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist zu senden. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Master-Thesis wird diese Arbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis ist grundsätzlich nicht zu verlängern. Auf begründeten Antrag kann die Leitung des Prüfungsamts die Bearbeitungszeit im Ausnahmefall um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Bei Abgabe der Master-Thesis hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht, auch nicht in Teilen, bereits als Prüfungsleistung vorgelegt hat.
- (7) Die Master-Thesis wird von zwei zugelassenen Prüferinnen oder Prüfern des Lehrkörpers der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein durch ein gemeinsames Gutachten bewertet.

- (8) Die Master-Thesis hat erfolgreich abgeschlossen, wer mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erreicht hat.
- (9) Wird die Master-Thesis nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann sie nach Bekanntgabe durch das Prüfungsamt auf Antrag der Studentin oder des Studenten mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Über das Verfahren wird die Studentin oder der Student rechtzeitig informiert.

§ 16 Bestehen des Master-Studienabschlusses

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle nachfolgend aufgeführten Bewertungen jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ abgeschlossen werden:
 - die Prüfungsleistung jedes gemäß Curriculum zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmoduls,
 - die Master-Thesis.

§ 17 Gesamtnote

- (1) Nach erfolgreichem Studium wird eine Gesamtnote der Master-Prüfung gebildet. Die Berechnung erfolgt auf Basis der je Modul erworbenen ECTS-Punkte, d. h. jede Modulnote entsprechend des Anteils der hinterlegten ECTS-Punkte an der Gesamtzahl der ECTS-Punkte des Studiengangs in die Gesamtnote ein. Bei dem Ausweis der Gesamtnote werden die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Zusätzlich zu der vorgenannten Gesamtnote werden ECTS-Grade vergeben und im Diploma Supplement ausgewiesen. Mit diesen ECTS-Graden soll die relative Leistung der Studentin bzw. des Studenten innerhalb der Studiengruppen der Fachrichtung eingeordnet werden. Sie geben als relative Note die Position der Studentin oder des Studenten in einer Rangfolge an. Demnach werden die Studentinnen und Studenten, die das Studium bestanden haben, wie folgt benotet: A die besten 10%, B die nächsten 25%, C die nächsten 30%, D die nächsten 25%, E die nächsten 10%.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss durch die Duale Hochschule Schleswig-Holstein gebildet. Ihm obliegt ebenfalls die Entscheidung bei Widersprüchen. Er besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin als Vorsitzende/r, einem Dekan bzw. einer Dekanin der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein, zwei gewählten Professoren/Professorinnen des Lehrkörpers der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein ernannt. Sie oder er ist für die gesamte Organisation des Prüfungsverfahrens verantwortlich.
- (2) Die beiden Professoren oder Professorinnen des Lehrkörpers werden von der Hochschullehrerversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu fertigen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Aufgaben auf die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes übertragen.

§ 19 Widerspruch

- (1) Gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren kann die Studentin oder der Student innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben.
- (2) Der Widerspruch bedarf einer Begründung und ist über das Prüfungsamt bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein gemäß gesetzlicher Vorgaben fristgemäß aufbewahrt.
- (2) Die bewertenden Fachdozenten oder Modulverantwortlichen gewähren der Studentin oder dem Studenten zeitnah nach der bewerteten Prüfungsleistung Einsicht, erläutern die Bewertungskriterien und beschränken sich auf die Durchsicht ohne weitere inhaltliche Aussprache der Unterlagen. Während der Einsicht dürfen die Studentinnen und Studenten keine Kopien, Vervielfältigungen, Fotos oder sonstige Aufzeichnungen der Prüfungsleistung oder Protokolle machen. Im Falle von Modul-Teilprüfungen kann die Einsicht für alle Teile der gesamten Modulprüfung bei einer beteiligten Prüferin oder einem beteiligten Prüfer durchgeführt werden. Die bewertenden Fachdozenten oder Modulverantwortlichen bestimmen Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Abschlussbezeichnung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Duale Hochschule Schleswig-Holstein verleiht aufgrund der bestandenen für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfung den Grad „Master of Arts“ („M. A.“).
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis über die Masterprüfung mit der erzielten Endnote
 - b) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
 - c) Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache gemäß des Curriculums mit folgenden Angaben:
 - Abschlussbezeichnung „Master of Arts“ (M. A.)
 - Eine Aufstellung der absolvierten Module, der erworbenen Leistungspunkte (ECTS) und der einzelnen erzielten Noten
 - Das Thema und die Benotung der Master-Thesis
 - Die Einstufung des ECTS-Grades (siehe §16)

- (3) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Zeugnis offiziell übergeben wird.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein nachträglich die betreffenden Noten entsprechend ändern und die Prüfung teilweise oder insgesamt als „nicht bestanden“ erklären. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (2) Hat die Studentin oder der Student zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 28. Juni 2019

Prof. Dr. Christiane Ness

Präsidentin der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein